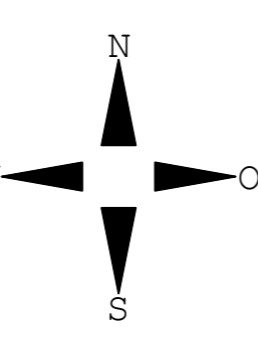
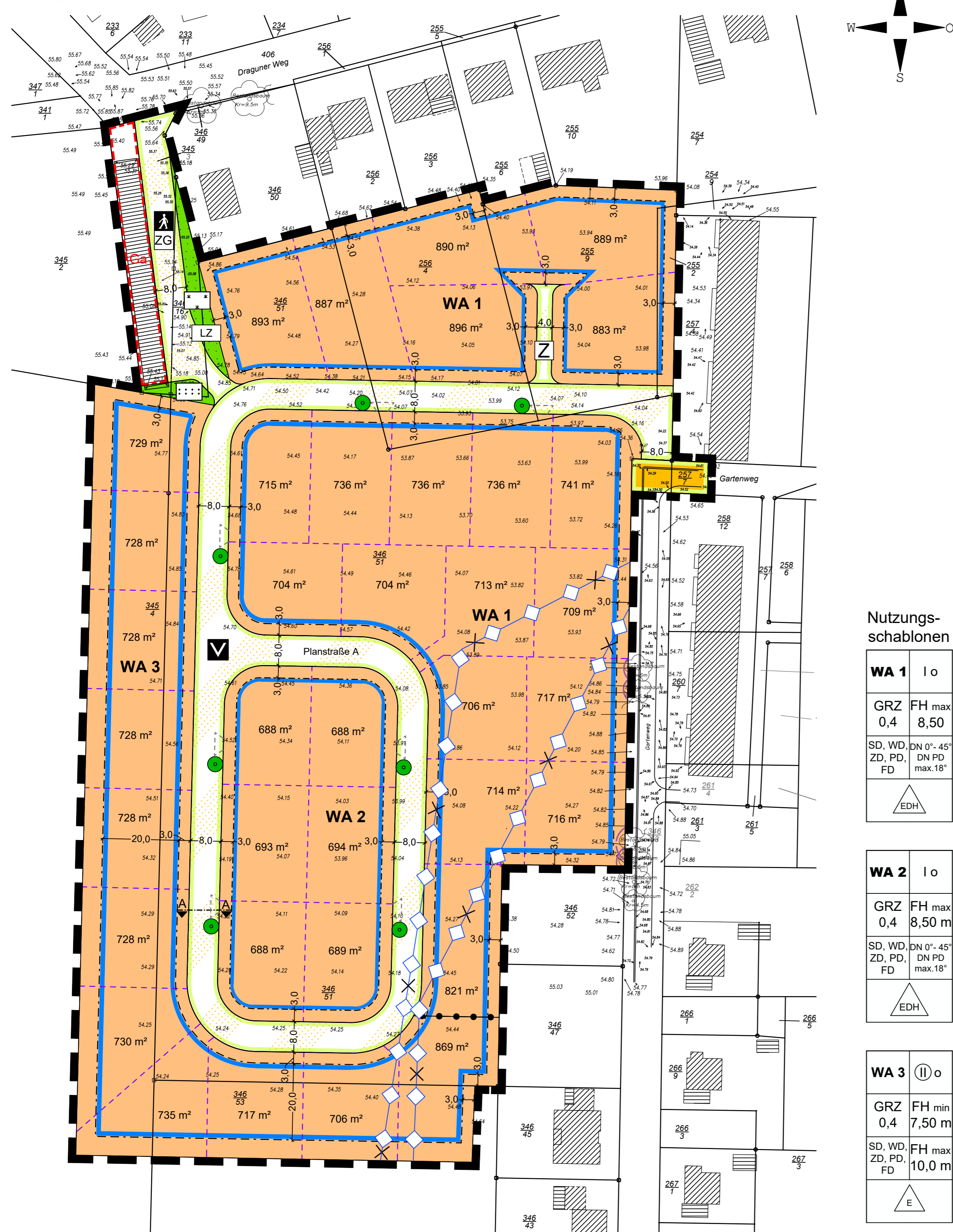


SATZUNG DER GEMEINDE BRÜSEWITZ

über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 "An den Rehwiesen"

Teil A – Planzeichnung
M 1:750



Nutzungs-schablonen

WA 1	Io
GRZ	FH max 0,4 8,50
SD, WD, DN 0°-45°	ZD, PD, DN PD max. 18°
EDH	

WA 2	Io
GRZ	FH max 0,4 8,50 m
SD, WD, DN 0°-45°	ZD, PD, DN PD max. 18°
EDH	

WA 3	IIo
GRZ	FH min 0,4 7,50 m
SD, WD, DN 0°-45°	ZD, PD, DN PD max. 10,0 m
E	

Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerklärung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I S. 189).

- Festsetzungen**
 - Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)**
 - WA** Allgemeine Wohngebiete, mit lfd. Nummerierung (§ 4 BauNVO)
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 20 BauNVO)**
 - GRZ Grundflächenzahl
 - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - IIo Zahl der Vollgeschosse, zwingend
 - FH max Firsthöhe in m als Höchstmaß
 - FH min Firsthöhe in m als Mindestmaß
 - DN Dachneigung
 - Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)**
 - o offene Bauweise
 - Baugrenze
 - SD, WD, ZD, PD, FD Sattel-, Walm-, Zelt-, Pult- und Flachdach
 - EDH Einzel-, Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
 - E nur Einzelhäuser zulässig
 - Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
 - Grünfläche
 - Abstandsgrün, öffentlich
 - Straßenbegleitgrün, öffentlich

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Anpflanzen von Bäumen
- Sonstige Planzeichen**
 - Ga Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- 2. Darstellungen ohne Normcharakter**
 - vorhandene bauliche Anlagen
 - vorhandene Flurstücksgrenzen
 - Flurstücksnummern
 - vorhandene Geländehöhen in m ü. NHN
 - Bemaßung in m
 - angedachte Grundstücksgrenzen, unverbindlich
 - in Aussicht genommene Stellplätze innerhalb der Verkehrsfläche
 - Wurzelschutzbereich (Kronentraufe + 1,5 m)
- 3. Nachrichtliche Übernahmen**
 - Regenwasserleitung, unterirdisch, künftig fortfallend

Plangrundlagen:
Topografische Karte Maßstab 1:10.000, Landesamt für innere Verwaltung M-V, ©GeoBasis - DE/M-V, 2025, Flurkarte der Flur 1, Gemarkung Brüsewitz; Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros xxx, Ort, Stand xx.xx.20xx, eigene Erhebungen

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) sowie § 86 der Landesbauordnung (LBAuO M-V) in der Fassung vom 15.10.2015 (GVBl. M-V S. 344), zuletzt geändert am 18.03.2025 (GVBl. M-V S. 130), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Brüsewitz vom folgende Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 "An den Rehwiesen" umfassend die Flurstücke 257/7 (teilw.), 346/56 (teilw.) und 465 der Flur 1, Gemarkung Brüsewitz, mit einer Fläche von ca. 3,3 ha, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften erlassen:

Teil B - Text

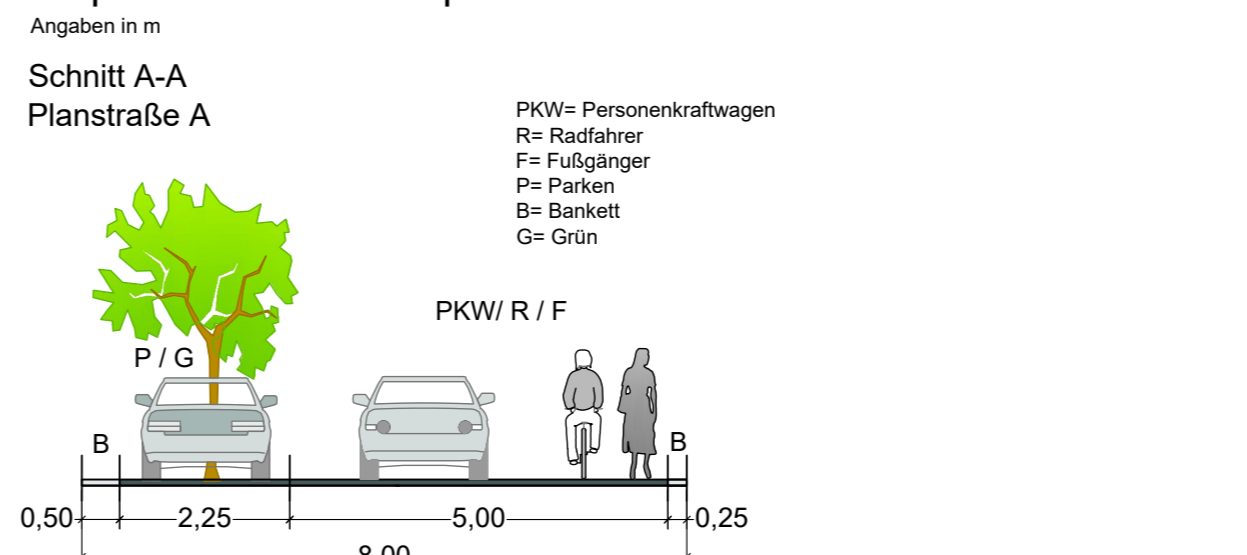
Es gilt die Bauutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB sowie §§ 1, 4 und 8 BauNVO)**
 - In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 3) werden die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO für unzulässig erklärt.
 - In den Allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 3) ist die Errichtung von Ferienwohnungen nach § 13a BauNVO entsprechend § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.
 - Für die Bestimmung der festgesetzten Firsthöhen gilt als unterer Bezugspunkt die mittlere Bestandshöhe der vom Gebäude überdeckten Geländeoberfläche.
 - Die Firsthöhe ist die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante (oberer Bezugspunkt).
- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und §§ 12 und 14 BauNVO)**
 - Erforderliche Stellplätze sind auf den jeweiligen privaten Grundstücken zu errichten.
 - Innenhalb der festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete ist die Errichtung von Pkw-Stellplätzen, Carports, Garagen, Klimaanlagen, Wärmepumpen, Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO und Stellflächen für Müllbehälter auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie (bzw. Bestandsstraße „Gartenweg“) und der straßenseitigen Baugrenze nicht zulässig.
 - Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO ist die Errichtung von Kleinwindkraftanlagen und Funkantennen unzulässig.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen für das Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sowie §§ 18 und 202 BauGB)**
 - Die öffentliche Grünfläche „Straßenbegleitgrün“ ist als Landschaftsrasen zu gestalten.
 - Die öffentliche Grünfläche „Abstandsgrün“ ist als Landschaftsrasen zu gestalten. In die Grünfläche sind mindestens zwei standortgerechte Laubbäume zu integrieren.
 - Grundstückszufahrten, Stellplätze und deren Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotherrassen, Rasengitter, Fugenpflaster, versickerungsfähiges Pflaster oder wassergebundene Decks) herzustellen. In den Allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 3) sind die Vorgartenbereiche, mit Ausnahme einer Zuwegung zu den Gebäuden, Stellplätzen, Carports und Garagen unversiegelt zu belassen und gärtnerisch anzulegen, zu erhalten und zu pflegen. Nicht zulässig ist die Ausgestaltung der Vorgärten durch die Anlage von großflächigen Kiesflächen (Schotherrassen). Für einen Flächenanteil von maximal 10 m² ist die Gestaltung durch Kiesflächen zulässig.
 - Weitere Festsetzungen werden ggf. im Verfahren ergänzt.
- Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 3 und § 84 LBAuO M-V)**
 - In den Allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 3) sind die Hauptdachflächen als Sattel-, Walm-, Zelt-, Pult- oder Flachdach zu errichten. Die Errichtung von Pultdächern ist nur zulässig, sofern das oberste Geschoss auf der ausgebauten Dachfläche einen Rücksporn von mindestens 1,50 m gegenüber dem darunterliegenden Geschoss aufweist. Für die Ausbildung der Hauptdachflächen als Pultdach sind Dachneigungen bis maximal 18° zulässig. Bei den übrigen Dachformen sind Dachneigungen von 0° bis 45° zulässig. Die Dachneigungen von Nebenanlagen und untergeordneten Dachflächen (Gauben) können abweichen. Die Dachneigungen der Gebäude sind frei wählbar, lediglich kupfer-, zink- und bleigedeckte Materialien sind unzulässig.
 - Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie sind in den Allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 3) auf allen Dachflächen generell zulässig, wenn sie in die Dachflächen des Hauptgebäudes sowie des Nebengebäudes / der Nebenanlage integriert oder flächenaufend sind. Aufgeständerte oder übertragende Anlagen sind nicht zulässig. Es sind Solarmodule mit einer Antriebsleistungsbeschränkung zu verwenden.
 - Die Aufstellung oberirdischer Gas- oder Ölbehälter auf den der zugehörigen Erschließungsstraße zugewandten Grundstücksseite ist nicht zulässig.
 - Beleuchtungen auf öffentlichen und privaten Außenflächen sind ausschließlich als LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von maximal 3 000 Kelvin zulässig.
 - Es wird auf § 84 der Landesbauordnungen M-V verwiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 86 Landesbauordnung M-V erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen können mit Bußgeld geahndet werden.

Hinweise

- Bau- und Bodendenkmale**
Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bau- oder Bodendenkmale betroffen. Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgegenstände oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufällig Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalschutzbehörde weiter. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert -vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DSchG M-V.
- Kampfmittel / Altlasten**
Das Plangebiet ist nicht als kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Notigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen. Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist verpflichtet, dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.
- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich der Satzung keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt schädliche Bodenveränderungen oder Altlast (unnatürlicher Geruch, anomale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) festgestellt, ist der Grundstückseigentümer gemäß § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Bei konkreten Anhaltspunkten dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, ist dies unverzüglich dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständige Bodenschutzbehörde (Sachgebiet Abfall, Bodenschutz und Immissionschutz) mitzuteilen (§ 2 LBodSchG M-V). Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden (§ 1 LBodSchG M-V).**
- Baumschutz**
Die Beseitigung von Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie Abrissarbeiten von Gebäuden dürfen nur im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar durchgeführt werden. Ausnahmen sind zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass innerhalb der Gehölzflächen/Gebäude keine Brutvögel brüten und die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt.
Eine Beseitigung nach § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Zulässig bleiben fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder Sachen von bedeutendem Wert.
- Bodenschutz**
Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wieder zu verwenden oder einer Wiederverwertung zuzuführen.
Die Baustelleneinrichtungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Grünflächen, insbesondere Gehölze sind während der Baumaßnahmen und Herstellung von Flächenbefestigungen durch einen ortsfesten Bauzaun vor Verdichtung und Verschmutzung zu schützen. Baubeginn anderer Arbeiten ist erst nach Fertigstellung dieses Bauzauns zulässig. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind baubedingte Beeinträchtigungen (wie Bodenverdichtungen, Fahrspuren, Fremdstoffreste) zurückzunehmen. Vorhandene Gebäude, Altanlagen, Bauschutt und Müllablagerungen sind ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. einer Wiederverwertung zuzuführen.
- Kompensationsmaßnahmen**
Das durch die Eingriffe in Natur und Landschaft verbliebene Kompensationsdefizit wird durch den Ankauf von Ökوپunkten in der betroffenen Landschaftszone ausgeglichen. Das Kompensationsdefizit wird zum Entwurf des Bebauungsplanes ergänzt. Die Sicherung erfolgt durch eine vertragliche Regelung zwischen dem Flächeneigentümer und den Ökokohtenbesitzern.
Gemäß der Bestimmung der Ökokohtenverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (ÖkoKtoVO M-V) ist für die Inanspruchnahme des Ökokohtes die untere Naturschutzbehörde (uNB) nach Satzungsbeschluss über das Abwägungsergebnis zu informieren (Höhe der festgesetzten Kompensationsflächenäquivalente, genaue Benennung des Ökokohtes). Nach Satzungsbeschluss wird durch die uNB die Abbuchung der Ökوپunkte vom dem jeweiligen Ökokoht vorgenommen bzw. deren Abbuchung veranlasst (siehe § 9 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V).
- Sonstige Hinweise**
Die der Satzung zu Grunde liegenden Gesetze, Richtlinien, Erlasse und Verordnungen sind im Fachbereich III des Amtes Lützow-Lübstorf, Dorfmitte 24, 19209 Lützow, während der Öffnungszeiten einsehbar.
Dieser Vorentwurf ist nicht rechtsverbindlich. Alle Rechtsgeschäfte, die auf der Grundlage dieses Vorentwurfes getätigt werden, geschehen auf eigene Verantwortung.

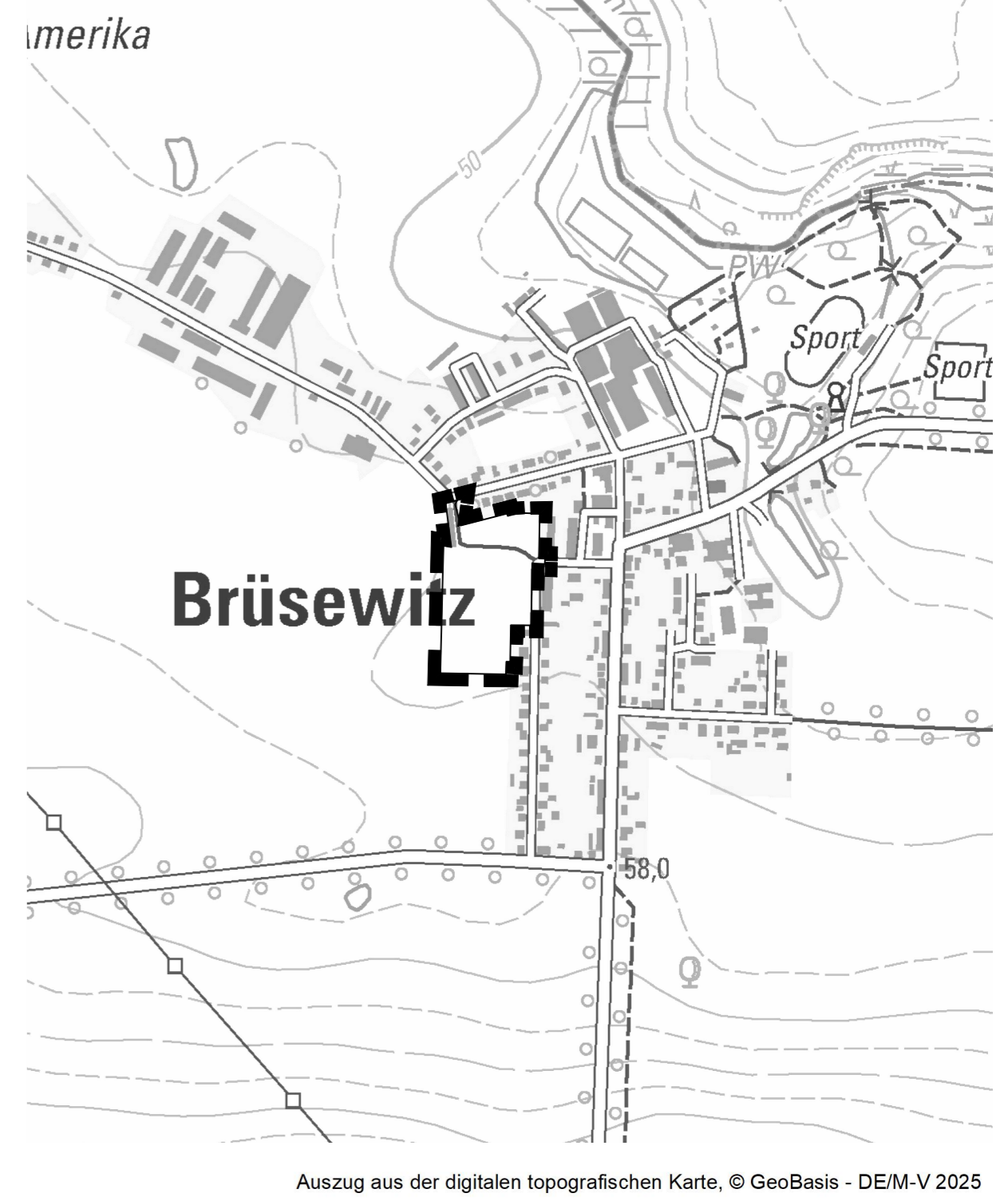
Empfohlener Straßenquerschnitt



Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte auf der Internetseite des Amtes Lützow-Lübstorf und durch Aushang vom bis zum an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln.
Brüsewitz, den (Siegel) Dutz, Bürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Schreiben vom beteiligt worden.
Brüsewitz, den (Siegel) Dutz, Bürgermeister
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durch Veröffentlichung der Planung auf der Internetseite des Amtes Lützow-Lübstorf unter www.luetzow-luebstorf.de sowie über das Bau- und Planungsportal M-V unter www.bauportal-mv.de in der Zeit vom bis zum erfolgt. Zusätzlich lag die Planung während der Dienststunden im Fachdienst III Bau des Amtes Lützow-Lübstorf öffentlich aus. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte auf der Internetseite des Amtes Lützow-Lübstorf und durch Aushang vom bis zum an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB auf elektronischem Weg am zur Ausfertigung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.
Brüsewitz, den (Siegel) Dutz, Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 mit Begründung gebilligt und zur Veröffentlichung bestimmt.
Brüsewitz, den (Siegel) Dutz, Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom über die Veröffentlichung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Brüsewitz, den (Siegel) Dutz, Bürgermeister
- Der Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 sowie die Begründung dazu sind in der Zeit vom bis zum auf der Internetseite des Amtes Lützow-Lübstorf nach § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht worden. Zusätzlich fand eine öffentliche Auslegung während der Dienstzeiten im Fachbereich III Bau des Amtes Lützow-Lübstorf statt. Die Veröffentlichungsfrist ist mit dem Hinweis, dass Anträge während der Veröffentlichungsfrist von jeder Person schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, auf der Internetseite des Amtes Lützow-Lübstorf sowie durch Aushang vom bis zum an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht worden.
Brüsewitz, den (Siegel) Dutz, Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Maßstäbe gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:..... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
..... den (Siegel) Öffentl. bestellter Vermesser
- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
Brüsewitz, den (Siegel) Dutz, Bürgermeister
- Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 wurde gebilligt.
Brüsewitz, den (Siegel) Dutz, Bürgermeister
- Die am beschlossene Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wird hiermit ausgefertigt.
Brüsewitz, den (Siegel) Dutz, Bürgermeister
- Der Beschluss der Satzung der Gemeinde Brüsewitz über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 sowie die Begründung für jede Person zur Einsicht im Amt Lützow-Lübstorf, auf der Internetseite des Amtes und im Bau- und Planungsportal M-V ist auf der Internetseite des Amtes Lützow-Lübstorf sowie durch Aushang vom bis zum an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.
Brüsewitz, den (Siegel) Dutz, Bürgermeister

Übersichtsplan



SATZUNG DER GEMEINDE BRÜSEWITZ

über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 „An den Rehwiesen“

gelegen im Westen der Ortslage Brüsewitz, umfassend die Flurstücke 257/7 (teilw.), 346/56 (teilw.) und 465 der Flur 1, Gemarkung Brüsewitz

DIPLOMAT
HUFMANN
STADTPLANUNG FÜR DEN NORDEN
Dipl. Ing. Martin Hufmann
Alter Holzhaufen 8 • 23956 Wismar
Tel. 03841 470440 • o-huf@gph-wismar.de

VORENTWURF
Bearbeitungsstand 07.11.2025